

ob ungeachtet der distincten Bestimmung vom 2. Novbr 1819 vielleicht noch ein Grund auffindig zu machen sei, um Beckers Wünschen entsprechen zu können, nicht aber daß jener gesetzlichen Bekanntmachung eine Anwendbarkeit auf den concreten Fall nicht habe beigelegt werden wollen.

Derselbe hat ferner keinen triftigen Grund zur Beschwerde, wenn die Berufung auf seine Anstrengungen, durch welche es ihm gelungen sei, einige Stücke seines Elbkahns zu retten, so wie auch die Ursachen, aus welchen mindestens bisher die Fortsetzung des Fischergewerbes unterblieben, in dem 2. Rescript vom 17. März 1826 unbeachtet gelassen worden ist, — denn die decernirende Behörde durfte den, allen Einwendungen unbeschadet, doch nicht abzuleugnenden factischen Umstand nicht unberücksichtigt lassen, daß Becker wirklich theilweise sein Eigenthum gerettet, und sein Schiffergewerbe bis dahin wenigstens eingestellt habe, sobald ihr diese Umstände als einflußreiche Momente für die bestehende Entscheidungsnorm galten.

Eine andere Frage würde es sein, wenn man untersuchen wollte, ob die Kriegsverwaltungskammer befugt gewesen, die Verwilligung einer Entschädigung von der stattgefundenen gänzlichen Vernichtung des Schiffergewerbes abhängig zu machen; indeß wenn man selbst annehmen wollte und dürfte, daß von jener Behörde durch Statuirung einer solchen Ausnahme weiter gegangen worden sei, als es die mehrerwähnte Bekanntmachung gestattet, so würde dadurch für Bittsteller etwas nicht gewonnen werden können, weil jede Beschränkung der Decision auf diese Bekanntmachung die Möglichkeit einer Berücksichtigung seines Gesuchs eo ipso ausschließen müßte.

Endlich giebt aber auch die Bescheidung des hohen Justizministeriums vom 17. Febr. 1838 einen triftigen Grund zur Beschwerde nicht an die Hand, denn es ist nicht allein durch die 6. §. der Bekanntmachung vom 2. Nov. 1819 ausdrücklich bestimmt worden, daß es, wenn die Kriegsverwaltungskammer angebrachte Entschädigungsansprüche abzuweisen befunden, dabei sein Bewenden haben, und Recurse dagegen nicht zulässig sein sollen, sondern das Competenzgesetz vom 28. Januar 1835 verfügt auch differt, daß die vor dem Eintritt der Wirksamkeit des beregten Gesetzes, von Verwaltungsbehörden bereits erlassenen Verordnungen und Entscheidungen, so weit nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsweg dagegen nicht stattfand, kein Gegenstand nochmaliger Erörterung von Justizbehörden sein können. —

Die der vorliegenden Bittschrift anderweit annectirten und selbst gegen diese Ministerialbescheidung hervorgehobenen Momente finden in dem bereits vorgetragenen ihre Erledigung, denn die dem Bittsteller abgesprochene Entschädigung für einen Theil seines im Kriege verlorenen Eigenthums beruht auf gesetzlicher Vorschrift, deren durch den Drang der Verhältnisse gerechtfertigte Unvermeidlichkeit eine Mehrzahl von Staatsbürgern nicht minder hart betroffen hat, und die unterlassene tempestive Anmeldung seines vermeintlichen Anspruchs kann ihm nur allein zur Last fallen, nicht aber die Zugestehung von Rechtsremedien ermöglichen, welche im Allgemeinen durch gesetzliche Bestimmung in Wegfall gebracht worden sind.

Sieht sich unter diesen Umständen die Deputation außer Stande, ihrer Seits das Gesuch zu bevormorten, soweit es auf eine Intercession wegen Verwilligung einer Entschädigung gerichtet ist, so würde sie auch dem früher an das hohe Justizministerium eventuell gestellten Gesuche Beckers, ihn auf den geeigneten Rechtsweg zu verweisen, nicht haben beipflichten können, denn es ressortirt weder vor gedachtes Ministerium, noch vor die Ständeversammlung, den querulirenden Staatsbürgern Instructionen zu ertheilen, welche die Rechte

des Staatsfiscus wenigstens präjudiciren können und eben so kann ihnen nicht die Ausübung von Pflichten angeordnet werden, welche das Wesen eines Patrocinii berühren. — Dagegen hat Bittsteller für den Fall, daß man seine Hoffnungen und Wünsche um Gewährung einer directen Entschädigung zu unterstützen sich nicht bewogen finden sollte, dahin um eine Verwendigung der Kammern bei der hohen Staatsregierung angeht, daß man ihm den Rechtsweg gegen den Staatsfiscus nachlassen möge; indeß theils bedarf er eines solchen Intercession nicht, theils konnte sie in der allgemeinen Maße, wie sie beantragt worden ist, nicht unternommen werden. — Die bisherigen Bescheidungen, welche der Bittsteller veranlaßt hat, können nämlich um so weniger für wirkliche Rechtsentscheidungen angesehen werden, als derselbe den eigentlichen formellen Rechtsweg noch gar nicht betreten, sondern sich auf summarische Anträge beschränkt hat, denen nach ihrer Modalität nicht entsprochen werden konnte. Immer war es nämlich nur die Gewährung einer Entschädigung für einen im Kriege erlittenen Verlust, welche Bittsteller bei einer Behörde nachsuchte, die solche wegen der ihr ertheilten, in der Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1819 enthaltenen Instruction nicht verwilligen durfte und die letzte Ministerialbescheidung hat auch nur in tantum die Zulässigkeit eines gegen die abfälligen Weisungen der Kriegsverwaltungskammer einzuwendenden Remedii abgesprochen, und absprechen können. —

Dadurch ist aber dem Imploranten keineswegs jeder Rechtsweg entzogen, und ihm namentlich nicht das Befugniß entnommen worden, die Behörde oder das Individuum, auf dessen Requisition oder Instanz er seinen Elbkahn freiwillig oder gezwungen ablieferte, regressweise in Anspruch zu nehmen, wenn nach Befinden die besondern Umstände, unter denen die Ablieferung erfolgte, z. B. ein specielles Contractverhältniß, eine absolute Zusicherung u. s. w., einen dergleichen Klagegrund und Rechtstitel für Bittstellern begründeten. — Und da es ihm während der Dauer der Klagverjährzeit völlig frei steht, dergleichen Ansprüche auf dem Rechtswege selbst gegen den Staatsfiscus zu verfolgen, wenn er sich damit fortzukommen getrauen sollte, so bedarf es hierzu nicht erst einer besondern Intercession; die Ständeversammlung kann aber im Allgemeinen es nicht bei der hohen Staatsregierung bevormorten, wie gebeten worden ist, daß Beckern unbedingt der Rechtsweg gegen den Staatsfiscus nachgelassen werden, oder, was wohl eigentlich bezweckt wird, daß der Staatsfiscus als schuldiger Beklagter denominirt werden möge, weil ein zulänglicher Klagegrund noch nicht vorliegt, und eine solche Denomination mehr und minder eine Beseitigung selbst der zerstörlchen Einreden in sich fassen würde, welche vielleicht Seiten des Staatsfisci gegen die ihm angeordnete Rolle eines Beklagten einzuwenden sein dürften.

Die Deputation glaubt daher der hohen Ständeversammlung die Abweisung des Bittstellers unter Eröffnung der, diese Weisung unterstützenden Gründe empfehlen zu müssen, falls die zweite Kammer, an welche die Beschwerde annoch vorerst abzugeben sein wird, sich hiermit einverstehen sollte.

Präsident v. Gersdorf: Wünscht die Kammer eine Discussion darüber, sollte das nicht der Fall sein, so würde ich die Frage zu stellen haben

Staatsminister v. Könnert: Vollkommen einverstanden kann das Ministerium mit der Ansicht der geehrten Deputation sein, daß der Bittsteller abzuweisen, und seine Beschwerde für ungegründet zu achten sei. Nur insofern sie in die Bescheidung